



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 24. Januar 2024

Nr. 1

**Inhalt:** Statut des Priesterrates im Bistum Mainz (Priesterratsstatut – PrieSt). – Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz (PrieWO). – Mustergeschäftsordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz. – Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz. – Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz. – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung). – Dekret über Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Korrekturbeschluss der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024. – Korrektur Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024. – Urlaubsvertretungen. – Personalchronik. – Errichtung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom. – Änderungen/Korrekturen im Priesterexerzitenheft 2024.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 1. Statut des Priesterrates im Bistum Mainz (Priesterratsstatut – PrieSt)

##### Präambel

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Diözese Mainz. „Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (c. 495 § 1 CIC). Angesichts der Vielfalt von Geistesgaben in der Kirche und der Fülle kirchlicher Aufgaben soll der Priesterrat dem Bischof bei der Leitung des Bistums helfen, damit der priesterliche Dienst in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und durch die Überlegungen vieler wirksam wird.

##### § 1 Aufgaben

(1) Der Priesterrat soll mit dem Bischof alles, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl der Diözese dient, beraten, d. h. er soll ihn informieren, ihm auf seine Fragen Antwort geben, mit ihm zu einer Beurteilung kommen und Beschlüsse über die einzuschlagenden Wege herbeiführen.

(2) Der Priesterrat berät mit dem Bischof alle Angelegenheiten des Presbyteriums, insbesondere:

1. die priesterliche Lebensweise und Spiritualität,
2. die Berufungspastoral,
3. die Ausbildung und Weiterbildung,
4. die Sorge für kranke und im Ruhestand lebende Priester,
5. die Sorge für ausscheidende Priester.

(3) Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung bei

1. der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode,
2. Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderungen von Pfarreien,
3. Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker,
4. Neubau und Profanierung von Kirchen,
5. Festlegung diözesaner Abgaben,
6. Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.

(4) Der Priesterrat ist berechtigt, aus einem vom Bischof vorzulegenden Kandidatenvorschlag einen Kreis von Pfarrern auf Dauer festzulegen, aus dem jeweils zwei Pfarrer auszuwählen sind, mit denen sich der Bischof im Fall der Amtsenthebung eines Pfarrers beraten muss (vgl. c. 1742 § 1 CIC).

(5) Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

(6) Die Mitglieder des Priesterrats sind auch Mitglieder der Diözesanversammlung.

(7) Der Priesterrat schlägt der Diözesanversammlung jeweils zwei Mitglieder für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuererrat vor. Zusätzlich ist der Sprecher Mitglied kraft Amtes im Diözesanpastoralrat und im Vorstand der Diözesanversammlung.

(8) Der Priesterrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden.

(9) Der Priesterrat informiert das Presbyterium über seine Arbeit und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.

(10) Der Priesterrat hält Kontakt mit den Priesterräten anderer Diözesen.

(11) Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums nimmt gemäß Partikularnorm Nr. 6 zu c. 502 § 3 CIC der Deutschen Bischofskonferenz vom 05.10.1995 das Domkapitel wahr.

#### § 2 Zusammensetzung

(1) Im Priesterrat soll eine sachgerechte Repräsentation des Presbyteriums gewährleistet sein, ihm gehören daher an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:  
Zunächst 17 von den Wählergruppen (§ 3 Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz) gewählte Mitglieder und sodann bis zu 5 vom Bischof nach Beratung mit den gewählten Mitgliedern berufene Mitglieder, wobei der Bischof auf eine repräsentative Vertretung der Regionen der Diözese achtet.  
Unter den stimmberechtigten Mitgliedern soll wenigstens ein Vertreter der in der Diözese Mainz wirkenden Seelsorgspriester der „Gemeinden anderer Muttersprache“ sein.
2. Beratend nehmen teil:
  - a) die Weihbischöfe,
  - b) der Generalvikar,
  - c) ein Mitglied des Domkapitels,
  - d) die Leitungsperson des Personaldezernats,
  - e) die Leitungsperson des Seelsorgedezernats,
  - f) der Regens des Priesterseminars,
  - g) der Sprecher der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien,
  - h) ein Vertreter der Ständigen Diakone,
  - i) der Sprecher der Studenten des Priesterseminars
  - j) sowie je nach Thematik weitere einzuladende Beratende.

#### § 3 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Priesterrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Priesterrates.

(2) Die Amtsdauer des Priesterrates erlischt mit Eintritt der Vakanz des bischöflichen Stuhls. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator der Mitglieder des seitherigen Priesterrates als beratendes Gremium bedienen. Die Rechte des Konsultorenkollegiums bleiben hiervon unberührt.

#### § 4 Ausscheiden

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Priesterrates während der Wahlperiode aus ihrer Wählergruppe oder durch Verzicht, Entpflichtung vom Amt oder Tod aus dem Priesterrat aus, dann rückt der Kandidat nach, welcher bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit rückt der an Lebensjahren ältere Kandidat nach. Bei Fehlen eines Zweitkandidaten finden Nachwahlen statt.

(2) Scheiden berufene Mitglieder aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof nach Beratung mit dem Priesterrat ein neues Mitglied.

(3) Die Amtszeit der nachgewählten und nachberufenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (siehe § 3).

(4) In der Wählergruppe der Kapläne bestimmen diese ihre nachrückenden Vertreter bei ihren regelmäßigen Kaplanstreffen.

#### § 5 Vorstand

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof.

(2) Dem Bischof zur Seite steht ein aus dem Sprecher und bis zu zwei Mitgliedern bestehender Geschäftsführender Ausschuss. Der Sprecher und die betreffenden Mitglieder werden vom Priesterrat zu Beginn der Amtszeit mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Sprecher ist der erste Mitarbeiter des Bischofs in der Leitung des Priesterrates und gewählter Vertrauensmann der Mitglieder bei allen Aufgaben des Priesterrates und für die Verbindung mit den Priestern des Bistums.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unterstützen den Sprecher in den ihm zukommenden Aufgaben und vertreten ihn gegebenenfalls; sie bereiten mit ihm die Sitzungen vor. Dem Sprecher obliegt die Gesprächs- und Verhandlungsleitung der Beratung bei den Sitzungen.

## § 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Priesterrates finden mindestens zweimal im Jahr statt, außerdem auf Verlangen des Bischofs oder des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder.

(2) Im Einverständnis mit dem Bischof lädt der Sprecher die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein unter Angabe von Ort und Zeit. Die vorgesehene Tagesordnung wird (ggf. mit beigefügten Arbeitspapieren) spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Eingeladenen verschickt. Die Priester des Bistums werden in geeigneter Weise über den Termin und die Inhalte der Beratungen informiert.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates, ebenso von jedem Priester des Bistums eingereicht werden; sie müssen jedoch zwei Wochen vor der Sitzung dem Sprecher des Priesterrates schriftlich vorliegen. Die Entscheidung des Vorstands, Anträge zur Tagesordnung in besonderen Einzelfällen abzulehnen, ist zu begründen.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung, evtl. mit Abänderung oder Ergänzung des Vorschlags, und damit die Reihenfolge der Beratungsgegenstände von der Versammlung festzulegen.

(5) Der Priesterrat tagt in Präsenz. Legen besondere Umstände eine digitale oder hybride Tagungsweise nahe, kann der Vorstand diese vorsehen, wenn die technischen Voraussetzungen für Beratung und Abstimmung gegeben sind und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. In diesem Fall informiert der Sprecher des Priesterrates oder ein Mitglied des Vorstands die Mitglieder und Gäste rechtzeitig darüber.

## § 7 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die ordnungsgemäße Einladung und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen; Entschuldigungen werden bekannt gegeben. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, entschuldigen sich vorab beim Vorstand.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Bevollmächtigungen oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann seine Meinung (ohne Stimmrecht) schriftlich einreichen; sie wird bei der Beratung verlesen.

## § 8 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch

Handzeichen. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der Anwesenden unterstützt wird. Bei Stimmgleichheit, wobei Enthaltungen nicht zählen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine geheime Wahl ist notwendig, wenn ein Mitglied diese beantragt.

## § 9 Protokoll

(1) Der Priesterrat bestimmt eine Protokollführung, die nicht dem Priesterrat angehören muss.

(2) Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden vom Vorstand unterzeichnet und alsbald den Mitgliedern des Priesterrates wie auch allen Geistlichen des Bistums zugestellt.

## § 10 Schriftliches Votum

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden auch außerhalb einer Priesterratssitzung ein Votum der Mitglieder in Textform, etwa per E-Mail, erbeten werden, zu welchem diese so schnell wie möglich verpflichtet sind.

## § 11 Kommissionen

(1) Der Priesterrat kann für die eingehendere Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden, die darüber – bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Ordinariates und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – ausführlich beraten und dem Plenum Vorlagen machen. Einer Kommission kann auch die selbstständige Entscheidung im Auftrag des Priesterrates übertragen werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

## § 12 Finanzierung

(1) Die Mitglieder des Priesterrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Für den Priesterrat werden entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan des Bistums bereitgestellt.

## § 13 Wahlordnung

Die Wahl zum Priesterrat wird in der „Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz“ geregelt.

## § 14 Änderung des Statuts

(1) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates.

(2) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

#### § 15 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterrat und Information im Diözesan-Pastoralrat und im Domkapitel tritt dieses Statut am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut des Priesterrates außer Kraft.

Mainz, 20. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Notarin der Kurie

## 2. Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz (PrieWO)

### § 1 Wahlrecht

(1) Alle in Absatz 3 genannten Priester haben aktives und passives Wahlrecht.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besteht innerhalb der unter § 2 genannten Wählergruppen.

(3) In den entsprechenden unter § 2 genannten Wählergruppen haben das aktive und passive Wahlrecht

1. alle im Bistum inkardinierten Priester, soweit sie nicht fremder Jurisdiktion unterstehen,
2. alle Diözesanpriester, die im Bistum Mainz zwar nicht inkardiniert sind, aber im Bereich des Bistums seit wenigstens einem Jahr geistlichen Dienst verrichten,
3. alle Ordenspriester, die im Bistum Mainz wohnen und tätig sind.

(4) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

(5) Das Wahlrecht der Mitglieder des Geistlichen Rates ruht, da sie ohnedies dem Rat des Bischofs angehören.

### § 2 Wählergruppen

(1) Es wählen

1. die mit der Leitung eines Pastoralraums oder einer ab dem 01.01.2024 neu gegründeten Pfarrei betrauten Priester aus ihrer Mitte 5 Mitglieder;
2. die Pfarrer, Pfarrvikare und Seelsorger der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, soweit sie nicht unter Ziffer 1, 3, 4 oder 5 fallen, aus ihrer Mitte 5 Mitglieder,

darunter mindestens 1 Seelsorger der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache;

3. die Kapläne aus ihrer Mitte 2 Mitglieder;
4. die Priester, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, am Institut für Katholische Theologie der Universität Gießen und an der Katholischen Hochschule Mainz hauptamtlich tätig sind oder waren, sowie die als Dozenten an anderen Ausbildungsstätten für pastorale Berufe tätigen Priester aus ihrer Mitte 1 Mitglied;
5. die Priester, die hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind und die Priester mit besonderen Aufgaben (z. B. Hochschuleelsorger, Krankenhaus-seelsorger, Gefängnisseelsorger) aus ihrer Mitte 1 Mitglied;
6. die Priester im Ruhestand aus ihrer Mitte 2 Mitglieder;
7. die Ordenspriester und Priester der Weltkirche, die im Bistum wohnen und für das Bistum tätig sind und soweit sie nicht unter den Ziffern 1 bis 6 fallen, aus ihrer Mitte 1 Mitglied.

(2) Beurlaubte Priester, werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, in die Berufsgruppe eingeordnet, der sie vor der Beurlaubung angehörten.

(3) Priester, die mehreren Wählergruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in der Wählergruppe aus, zu der sie gemäß dem in ihrem Dekret benannten Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gehören.

### § 3 Wahlausschuss

(1) Der Priesterrat beruft aus seinen Reihen einen Wahlausschuss von drei bis fünf Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird bei der Durchführung der Wahl von Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates unterstützt.

(2) Nach Abschluss des Wahlvorgangs erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, das dem neuen Priesterrat in seiner ersten Sitzung vorgelegt wird.

### § 4 Wahlvorgang

(1) Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten eine Liste der Priester, die nach dem Stand eines bestimmten Stichtages zu seiner Wählergruppe gehören. Der Wahlberechtigte schlägt aus dieser Liste bis zu drei Priester als Kandidaten vor.

(2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wählergruppe eine alphabetische Kandidatenliste zusammen und holt vorab die Zustimmung der benannten Priester zu ihrer Kandidatur ein. Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Mitglieder enthalten, wie durch die Wählergruppe in den Priesterrat gewählt werden. Die Aufnahme in

die Kandidatenliste erfolgt nach der Zahl der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Vorschläge.

(3) Danach teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten die Kandidatenliste seiner Wählergruppe mit. Die Wahl erfolgt in geheimer Briefwahl. Die Anzahl der Stimmen eines Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Mitglieder aus seiner Wählergruppe. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, wobei § 2 Absatz 1 Ziffer 2 zu beachten ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 5 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterat und Information im Diözesan-Pastoralrat und im Domkapitel tritt diese Wahlordnung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung des Priesterrates außer Kraft.

Mainz, 20. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Notarin der Kurie

### 3. Mustergeschäftsordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz

#### § 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt in Ausführung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz die Arbeitsweise des Pfarreirates.

#### § 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Pfarreirates werden vom Vorstand vorbereitet.

(2) Tagesordnungspunkte und Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Pfarreirates eingereicht werden. Sie sollen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

(3) Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse und Projektgruppen reichen ihre Beschlussvorlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand ein.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

#### § 3 Einladung

(1) Die Einladung durch den Vorstand soll jedem Mitglied eine Woche vor der Sitzung in Textform vorliegen.

(2) Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie etwa erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge und deren Begründung, Arbeitspapiere der Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse und Projektgruppen, Informationen) beizufügen.

(3) Der Pfarreirat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Auch ein Gemeindeausschuss kann die Einberufung des Pfarreirates beantragen.

(4) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von 48 Stunden einladen. In diesem Falle ist der Pfarreirat nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### § 4 Arbeitsweise des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat tagt in der Regel im Abstand von zwei Monaten.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die oder den Vorsitzenden geleitet. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung delegieren. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarreirates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, der Pfarreirat beschließt mehrheitlich anders.

(3) In Ausnahmefällen kann der Pfarreirat eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen.

(4) Der Vorstand entscheidet über das Format der Sitzung, insbesondere präsentisch, digital oder hybrid.

(5) Im Falle von digitalen oder hybriden Sitzungsformaten ist sich über die Form der Abstimmung zuvor zu verständigen.

(6) Sollte die Sitzung des Pfarreirates in digitaler oder hybrider Form stattfinden, ist rechtzeitig vor der Sitzung sicherzustellen, dass jedes Mitglied über die technischen Voraussetzungen verfügt, um an der Sitzung und möglichen geheimen Abstimmungen teilnehmen zu können.

#### § 5 Beschlussfassung und Sitzungsordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden.
- (2) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Über die vorgeschlagene Tagesordnung und über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt der Pfarreirat zu Beginn der Sitzung.
- (5) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt der Pfarreirat. Anträge, die nicht in der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Frist beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Pfarreirates. Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt vor Eintritt in die Debatte der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Möglichkeit zur Begründung.
- (6) Die Reihenfolge der Beiträge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Eine Ausnahme sind Beiträge oder Anträge zur Geschäftsordnung, sie haben Vorrang. Nach Beendigung des laufenden Redebeitrags ist unverzüglich über diese abzustimmen.
- (7) Beiträge zur Geschäftsordnung sind alle Hinweise, die sich auf Verfahrensregeln beziehen und nur auf diese. Die Gesprächsleitung hat darauf zu achten, dass sich ein Beitrag zur Geschäftsordnung wirklich nur auf die Verfahrensregeln beziehen und keine darüber hinaus gehenden Stellungnahmen und Informationen enthält.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle Vorschläge zur Veränderung der Verfahrensregeln in der Diskussion, insbesondere
- Antrag auf Schluss einer Debatte: die Annahme erzwingt einen sofortigen Abschluss der Diskussion und eine Streichung der Rednerinnen- und Rednerliste zum behandelten Punkt;
  - Antrag auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste: vor der Abstimmung kann die Diskussionsleitung zulassen, dass weitere Wortmeldungen in die Rednerinnen- und Rednerliste aufgenommen werden; nach der Abstimmung ist dies nicht mehr möglich;
  - Antrag zur Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
  - Antrag zur Reihenfolge von Anträgen;
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
  - Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
  - Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss oder Vertagung der Sitzung.
- (9) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen.
- (10) Antragstellerin oder Antragsteller und Berichtstellerin oder Berichtstatter eines Gemeinde- oder Fachausschusses, auch wenn sie selbst nicht stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Der Pfarrer und die oder der Vorsitzende erhalten auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (11) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
- Geschäftsordnungsanträge
  - Änderungsanträge
  - Zusatzanträge
  - Abstimmung über den Gegenstand selbst.
- (12) Wenn mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vorliegen, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der weitergehende Antrag ist der Antrag, der die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht.
- (13) Vor der Abstimmung wird der Antrag noch einmal verlesen.
- (14) Ein Antrag muss vor der Abstimmung so formuliert sein, dass über ihn mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (15) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen.
- (16) Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (17) Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (18) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine mündliche Diskussion nicht notwendig erscheint und alle stimmberechtigten Mitglieder mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind. Die Stimmabgabe ist in Textform mit den Worten „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ unter Bezugnahme auf die entsprechende Abstimmung zu formulieren,

insbesondere in Form von Brief oder E-Mail, als Rückantwort an die oder den Vorsitzenden zu senden. Dieser informiert die stimmberechtigten Mitglieder dafür rechtzeitig über die möglichen Empfängeradressen und setzt eine Frist zum Eingang der Stimmen. Zur Beschlussfassung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgeben.

(19) Das genaue Abstimmungsergebnis zu allen Beschlüssen ist jeweils schriftlich im Protokoll festzuhalten.

#### § 6 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Pfarreirates wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Protokollierenden zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Pfarreirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

#### § 7 Fachausschüsse und Projektgruppen

(1) Der Pfarreirat kann gemäß § 12 Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz besondere Aufgaben durch einzelne Personen oder durch Fachausschüsse oder Projektgruppen wahrnehmen lassen.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarreirat berufen oder der Fachausschuss oder die Projektgruppe wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Pfarreirat.

(3) Für die Fachausschüsse und Projektgruppen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### § 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates möglich.

#### § 9 Gemeindeteams

Sofern in einer Gemeinde anstelle eines Gemeindeausschusses ein Gemeindeteam beauftragt ist, gelten die Bestimmungen über den Gemeindeausschuss nach dieser Geschäftsordnung für die Gemeindeteams

entsprechend. Sofern neben dem Gemeindeausschuss ein Gemeindeteam vorhanden ist, haben sich beide über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung einvernehmlich zu verständigen.

#### § 10 Vorrang des Statuts für die Pfarreiräte

Sofern Regelungen in der Geschäftsordnung dem Statut für die Pfarreiräte widersprechen, haben die Bestimmungen des Statuts für die Pfarreiräte Vorrang.

Mainz, den 09.01.2024

### 4. Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz

#### § 1 Grundlage

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz beschließt über die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuer und vertritt dabei die Interessen der Gläubigen.

#### § 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an:
1. mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht der Diözesanbischof als Vorsitzender der Generalvikar als stellvertretender Vorsitzender der bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars sowie der Finanzdezernent bzw. die Finanzdezernentin und der Diözesanökonom bzw. die Diözesanökonomin nach Maßgabe des kirchlichen Rechts;
  2. je drei gewählte Ehrenamtsvertretungen aus jeder Region (Oberhessen, Mainlinie, Rheinhessen, Südhessen) als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, gewählt von den stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte aus ihrer Mitte,
  3. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Diözesanversammlung, nämlich:
    - zwei Mitglieder des Priesterrates
    - zwei Mitglieder der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
    - vier Mitglieder des Katholikenrates, die nicht zugleich Mitglieder nach Ziffer 2 sein dürfen.

(2) Vom Diözesankirchensteuerrat sind je zwei ehrenamtliche Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten auf Vorschlag der drei Kirchorte Caritas, Kitas und Schulen als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Darüber hinaus können bis zu vier weitere stimmberechtigte ehrenamtliche Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten aus dem nicht-kirchengemeindlichen Bereich, insbesondere aus den Verbänden, hinzugewählt werden.

(3) Der Diözesankirchensteuerrat kann die Teilnahme weiterer Sachverständiger an seinen Sitzungen beschließen.

(4) Mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht können an den Sitzungen teilnehmen:

1. die Mitglieder der Leitungskonferenz des Bischöflichen Ordinariats,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariats,
3. ein Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.,
4. ein Vorstandsvorsitzender des Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz,
5. die Geschäftsführung der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH,
6. die Geschäftsführung der Tagungshausgesellschaft Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH
7. die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats als ständige Gäste, sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind.

#### § 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates

- a) müssen in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen;
- b) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- c) müssen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des staatlichen Rechts auf dem Gebiet des Bistums Mainz haben;
- d) dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Bistum Mainz, dem Bischöflichen Stuhl Mainz, dem Bischöflichen Domkapitel, dem Bischöflichen Priesterseminar, einer Kirchengemeinde des Bistums Mainz, einem Caritasverband im Bistum Mainz, dem Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz, der St. Martinus Schulgesellschaft gGmbH, der Tagungshausgesellschaft Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH, einem katholischen Verband im Bistum Mainz oder mit anderen Rechtspersonen stehen, die Empfänger von Kirchensteuermitteln des Bistums Mainz sind, oder diesen Rechtspersonen zugewiesen oder gestellt sind, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Personen;
- e) dürfen keine Mitglieder vertretungsberechtigter Organe der in Buchstabe d) genannten Rechtspersonen sein, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Personen; und haben dem Kirchensteuerrat von sich aus unverzüglich einen Wegfall der oben genannten Voraussetzungen und damit den Verlust der Mitgliedschaft anzuzeigen.

#### § 4 Wahl und Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Diözesankirchensteuerrates beträgt vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Diözesankirchensteuerrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Diözesankirchensteuerrates im Amt.

(2) Die Laienvertreterinnen und Laienvertreter nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 werden von den amtierenden stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden bis spätestens 31. Juli des Wahljahres gewählt.

(3) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Diözesanversammlung gewählt.

(4) Die Repräsentanten der Kirchorte nach § 2 Absatz 2 werden vom Diözesankirchensteuerrat auf Vorschlag aus den jeweiligen Kirchorten gewählt.

(5) Verliert ein Mitglied aufgrund des Wegfalls einer der in § 3 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft sein Amt oder erklärt es den Rücktritt, findet eine Nachwahl statt. In allen anderen Fällen besteht die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtsperiode fort und eine Nachwahl unterbleibt.

(6) Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates nach § 2 Absatz 1 werden vom Diözesanbischof baldmöglichst, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der in § 4 Absatz 2 genannten Wahlen, spätestens jedoch zum 31.10. des Wahljahres, zur ersten Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden etwaige weitere Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 sowie der geschäftsführende Vorsitzende bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin gewählt, deren Aufgaben sich nach diesem Statut und der Geschäftsordnung richten.

(7) Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates können im Verhinderungsfalle ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen. Die Übertragung kann nur auf solche Personen erfolgen, die der jeweiligen Vertretungsgruppe im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und Absatz 2 angehören. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen und ist in der Ausübung der ihm übertragenen Stimme frei.

(8) Soweit in diesem Statut Wahlen vorgesehen sind, erfolgen diese allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Diözesankirchensteuerrat erlischt darüber hinaus:

- a. durch Tod;
- b. durch Entlassung durch den Diözesanbischof

nach Beschluss des Diözesankirchensteuerrates bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesankirchensteuerrates oder des Diözesankirchensteuerrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet. Vor der Entscheidung über die Entlassung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### § 6 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet.

(2) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates vom Diözesanbischof oder seinem Vertreter schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Soweit Angelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben außerdem das Steuergeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht dauert über die Amtszeit hinaus an. Diese Verpflichtungen gelten auch für alle anderen an den Sitzungen teilnehmenden Personen.

#### § 7 Aufgaben

(1) Der Diözesankirchensteuerrat beschließt die Hebesätze für die Kirchensteuer.

(2) Der Diözesankirchensteuerrat beschließt den vom Finanzdezernenten bzw. von der Finanzdezernentin und vom Diözesanökonom bzw. von der Diözesanökonomin unter Beachtung der Vorgaben des Diözesanbischofs und der pastoralen Richtlinien des Diözesanpastoralrates aufgestellten, vom Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Beschlussfassung empfohlenen Wirtschaftsplan der Rechtspersonen Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl Mainz (c. 493 CIC). Gibt der Diözesankirchensteuerrat unter Angabe konkreter Gründe den Wirtschaftsplan an den Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne positive Beschlussfassung zurück, hat dieser innerhalb von acht Wochen eine revidierte Fassung vorzulegen. Können auf diese Weise die divergierenden Ansichten nicht in Einklang gebracht werden, hat wiederum innerhalb von acht Wochen eine gemeinsame Sitzung beider Gremien mit dem Diözesanbischof stattzufinden, um Einvernehmen zu erzielen.

(3) Der Diözesankirchensteuerrat nimmt den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und vom Diözesanvermögensverwaltungsrat festgestellten Jahresabschluss der Rechtspersonen Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl Mainz, die Entlastung des Finanzdezernenten bzw. der Finanzdezernentin und des Diözesanökonom bzw. der Diözesanökonomin zur Kenntnis. Hierzu wird dem Diözesankirchensteuerrat auch der durch den Wirtschaftsprüfer erstellte Prüfungsbericht zur Kenntnis gegeben. Der Diözesankirchensteuerrat beschließt auf Empfehlung des Diözesanvermögensverwaltungsrates die Ergebnisverwendung. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Diözesankirchensteuerrat berät den Diözesanbischof und seine Mitarbeitenden in anderen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

(5) Der Diözesankirchensteuerrat präsentiert dem Diözesanbischof drei Personen gemäß § 4 Absatz 2 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Berufung in den Diözesanvermögensverwaltungsrat. Diese müssen die in § 3 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Diözesankirchensteuerrat wird vom Diözesanbischof vor der Berufung zweier weiterer Personen gemäß § 4 Absatz 3 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat angehört.

(6) Der Diözesankirchensteuerrat nimmt den Tätigkeitsbericht des Diözesanvermögensverwaltungsrates entgegen.

#### § 8 Arbeitsweise

(1) Der Diözesankirchensteuerrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ferner ist er einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

(2) Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Finanzdezernenten bzw. der Finanzdezernentin und dem Diözesanökonom bzw. der Diözesanökonomin alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.

(3) Die Sitzungen leitet im Auftrag des Diözesanbischofs der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Diözesankirchensteuerrat anderes beschließt.

(5) Über die Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, auf Antrag ein abweichendes Votum oder der Diskussionsverlauf

zumindest summarisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag allen Mitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ungeachtet dessen können Beschlüsse in derselben Sitzung protokolliert und durch den Diözesankirchensteuerrat genehmigt werden.

(6) Die Geschäfte des Diözesankirchensteuerrates führt außerhalb der Sitzungen der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende.

### § 9 Beschlussfassung

(1) Der Diözesankirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch diejenigen, die ihre Stimme gemäß § 4 Abs. 7 auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen haben. Der Diözesankirchensteuerrat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung eingeladen und darauf ausdrücklich hingewiesen ist.

(2) Der Diözesankirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Bild- und Tonmitschnitte sind ohne ausdrückliche Genehmigung des geschäftsführenden Vorsitzenden verboten.

### § 9a Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

(1) Sofern außergewöhnliche Situationen dies erfordern, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein stimmberechtigtes Mitglied einem solchen Verfahren widerspricht oder bei Video- oder Telefonkonferenzen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Verfahren nicht widerspricht. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen. Die Öffentlichkeit ist hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

(2) Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen

teilnehmen. Der Diözesankirchensteuerrat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen, es sei denn, dass technisch sichergestellt ist, dass eine geheime Stimmabgabe ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder möglich ist. Bei nicht öffentlichen Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 haben die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(3) Die Diözese hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können; auch für die vor Ort anwesende Öffentlichkeit ist eine Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten. Für die Zwecke des Satzes 2 ist die Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Ton- und Bildübertragung einwilligen. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Diözese liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Bild- und Tonmitschnitte sind ohne ausdrückliche Genehmigung des geschäftsführenden Vorsitzenden verboten.

### § 10 Ausschüsse

Der Diözesankirchensteuerrat kann Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 11 Geschäftsordnung

Der Diözesankirchensteuerrat beschließt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorsitzenden über eine Geschäftsordnung mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### § 11a Übergangsbestimmungen

Dieses Statut lässt die Mitgliedschaft der nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Statuts gültig gewählten

Mitglieder des Diözesankirchensteuerrats unberührt. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder finden für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts laufende Amtsperiode nicht statt.

#### § 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Zugleich tritt das Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz vom 20. Juli 2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020 Nr. 10, S. 88-90) außer Kraft.

Mainz, den 27. Dezember 2023

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Notarin der Kurie

### 5. Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz

Gemäß § 11 des Statuts für den Diözesankirchensteuer-  
rat beschließt der Diözesankirchensteuerrat die folgen-  
de Geschäftsordnung:

#### A. Wahlen

§ 1 Die Wahl des bzw. der geschäftsführenden Vorsit-  
zenden und seines bzw. ihres Vertreters oder seiner  
bzw. ihrer Vertreterin erfolgt in getrennten Wahlgän-  
gen und geheim.

§ 2 Als geschäftsführender Vorsitzender bzw. ge-  
schäftsführende Vorsitzende und Vertreter bzw. Ver-  
treterin ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als  
die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, im zwei-  
ten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit der abgege-  
benen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleich-  
heit entscheidet eine Stichwahl, hilfsweise das Los.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben in  
allen Wahlgängen unberücksichtigt.

§ 3 Bei allen sonstigen Wahlen genügt die einfache  
Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 2 Satz 2 und 3  
gelten entsprechend.

§ 4 Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, wenn  
sie am Erscheinen gehindert waren, und ihre schrift-  
liche Zustimmung zur Annahme eines Amtes für den  
Fall ihrer Wahl vorliegt.

#### B. Geschäftsführung

§ 5 Die Geschäfte des Diözesankirchensteuerrates  
führt außerhalb der Sitzungen der bzw. die

geschäftsführende Vorsitzende (§ 8 Absatz 6 Statut des  
Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz).

#### C. Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates

§ 6 Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Ab-  
stimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vor-  
sitzenden und dem Finanzdezernenten bzw. der Fi-  
nanzdezernentin und dem Diözesanökonom bzw.  
der Diözesanökonomin alle Mitglieder mindestens  
zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifü-  
gung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Un-  
terlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere  
der Ausschüsse, Informationen usw.) ein (§ 8 Absatz  
2 Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums  
Mainz). Die Mitglieder des Diözesanvermögensver-  
waltungsrates gemäß § 2 Absatz 1 Statut des Diözesan-  
vermögensverwaltungsrates werden, sofern sie nicht  
zugleich Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates  
sind, als nicht-stimmberechtigte ständige Gäste zu den  
Sitzungen eingeladen.

§ 7 Jedes Mitglied des Diözesankirchensteuerrates ist  
berechtigt, Beratungspunkte auf die Tagesordnung set-  
zen zu lassen. Die Anträge sollen mit den Unterlagen  
möglichst drei Wochen vor dem Termin bei dem bzw.  
der geschäftsführenden Vorsitzenden vorliegen.

§ 8 Die Sitzung wird von dem bzw. der geschäftsfüh-  
renden Vorsitzenden vorbereitet. Hierbei unterstützt  
ihn der Finanzdezernent bzw. die Finanzdezernentin  
und der Diözesanökonom bzw. die Diözesanökono-  
min des Bistums Mainz.

§ 9 Die Termine der Sitzungen werden im Kirchlichen  
Amtsblatt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung  
wird ferner angegeben, wo die jeweilige Tagesordnung  
auf der Internetseite des Bistums zu finden ist. Soweit  
in einer Sitzung nicht-öffentliche Beratungsgegenstände  
behandelt werden, sind diese auf der für die Öff-  
entlichkeit bestimmten Tagesordnung nur als „nicht  
öffentlicher Teil“ anzugeben.

§ 10 Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder  
seinen Vertreter eröffnet. Der oder die geschäftsfüh-  
rende Vorsitzende übernimmt dann in seinem Auftrag  
die Leitung der Sitzung.

§ 11 Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende gibt  
die Entschuldigungen verhinderter Mitglieder oder et-  
waige schriftliche Stimmrechtsübertragungen bekannt  
und stellt durch eine Anwesenheitsliste die Beschluss-  
fähigkeit fest.

§ 12 Den in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Statuts des Diö-  
zesankirchensteuerrates des Bistums Mainz genannten  
Personen ist auch unabhängig von der Wortmeldeliste  
das Wort zu erteilen.

§ 13 Einem Redner bzw. einer Rednerin, der bzw. die trotz Hinweise des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin nicht zum Thema spricht, kann das Wort entzogen werden.

§ 14 Wird Schluss der Debatte beantragt, so erhält vor der Abstimmung ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer bzw. eine gegen diesen Antrag das Wort. Bei der Annahme des Antrages muss die Abstimmung über den debattierten Punkt der Tagesordnung erfolgen.

§ 15 Der Diözesankirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt (§ 9 Absatz 2 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz).

§ 16 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 17 Das Protokoll über die Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder und etwaige Stimmrechtsübertragungen;
2. die Beschlüsse mit Angaben der Abstimmungsergebnisse, auf Antrag zumindest summarisch den Diskussionsverlauf oder ein abweichendes Votum (§ 8 Absatz 5 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz);
3. alle sonstigen Anträge und die Art ihrer Erledigung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag allen Mitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ungeachtet dessen können Beschlüsse in derselben Sitzung protokolliert und durch den Diözesankirchensteuerrat genehmigt werden. Eine Protokollausfertigung ist den Geschäftsstellen der diözesanen Räte zu übersenden.

§ 18 Den Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates werden die Reisekosten ersetzt. Erhalten sie keine Dienstbefreiung, wird ihnen auch der Verdienstausfall erstattet.

#### D. Ausschüsse

§ 19 Beschließt der Diözesankirchensteuerrat die Einrichtung von Ausschüssen, bestimmt er Zahl und Namen der Mitglieder sowie den Aufgabenkreis.

§ 20 Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 21 Zur konstituierenden Sitzung eines Ausschusses lädt der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesankirchensteuerrates oder dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin ein. Die Ausschüsse bestimmen, wer diesen leitet und wer als Berichterstatter bzw. Berichterstatterin die Arbeitsergebnisse in den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates vorträgt. Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesankirchensteuerrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er bzw. sie ist rechtzeitig von den Terminen mit Tagesordnung zu benachrichtigen, und es sind ihm bzw. ihr die Protokolle der Ausschusssitzungen zu übermitteln.

§ 22 Die Dezernentinnen und Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates sind verpflichtet, dem Ausschuss die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die dafür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 23 Bezüglich des Protokolls gilt § 18 der Geschäftsordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nichts anderes angeordnet ist.

§ 24 Die Ausschüsse enden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben; dies stellt der Diözesankirchensteuerrat fest.

#### E. Vertraulichkeit

§ 25 Für nicht-öffentliche Sitzungen gilt Vertraulichkeit.

#### F. Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

§ 26 Für Umlaufbeschlüsse und Sitzungsformate gilt § 9a des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz. Zusammen mit der Beschlussvorlage für Umlaufbeschlüsse wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden eingeholt. Bei Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen wird die Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder eingangs der Konferenz abgefragt.

#### G. Öffentlichkeitsarbeit

§ 27 Der Diözesankirchensteuerrat informiert – abgesehen von den Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt – in Zusammenarbeit mit den Stellen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Bischöflichen Ordinariat die Öffentlichkeit über seine Beratungen und Beschlüsse.

#### H. Schlussbestimmungen

§ 28 Diese Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuerrates tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20. Juli 2020

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, 2020) außer Kraft.

Mainz, den 27.12.2023

**6. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)**

**Art. 1**

**Änderung der Bistums-KODA-Ordnung**

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung), zuletzt in der Fassung vom 13.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 2, Ziff. 20, S. 17 ff), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 7 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 aufgenommen:  
„<sup>2</sup>Ton- und Bildaufnahmen der Sitzungen sind unzulässig.“
2. Nach § 19 wird folgender neuer § 19a) aufgenommen:  
„§ 19 a) Online und Hybridsitzungen  
<sup>1</sup>Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. <sup>2</sup>Sie können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden.  
(2) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen, dass als Online-Sitzungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.  
(3) <sup>1</sup>Wird zu einer Online-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung die Zugangsdaten. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet diese Daten keinem Dritten zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Mit Einwilligung zur Online-Sitzung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 19 Abs. 4.  
(4) <sup>1</sup>Hybrid-Sitzungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.  
(5) <sup>1</sup>Während der Online- oder Hybrid-Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. <sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.  
(6) <sup>1</sup>Im Übrigen ist § 19 entsprechend zu berücksichtigen.“

**Art. 2**  
**Inkraftsetzung**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 15.01.2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**7. Dekret über Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltares.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Gesamtpfarrgemeinderat in Ingelheim und dem Verwaltungsrat der Pfarrei St. Michael in Frei-Weinheim beschlossenen Antrag nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Kirche in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz Ingelheim erstellten Pastoralkonzepts zu entsprechen.

Die Reliquien und das Allerheiligste sind in die Pfarrkirche zu überführen. Der Zelebrationsaltar wird aus dem Kirchenraum entfernt und einer angemessenen Verwendung zugeführt. Das Gebäude wird umgebaut, sodass die angrenzende katholische Kindertageseinrichtung, die bereits jetzt einzelne Räume des Gebäudes nutzt, dorthin umziehen kann, weil deren bisherige Räumlichkeiten marode, nicht mehr wirtschaftlich zu sanieren und deshalb nicht weiter nutzbar sind.

Mainz, den 15.01.2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Notarin der Kurie

*Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.*

## 8. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda

Tarifrunde 2023 – Teil 3

A.

Beschlusstext:

### I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

### II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

### III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

### IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>2</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe

ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung,

zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

<sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme

zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**9. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda**

Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

A.

Beschlusstext:

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin1 Arbeitstag

- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 10. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda

Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis  
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR  
In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) 1Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 2War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR  
In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) 1Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

2Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 3War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der

katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von

seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**11. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda**

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A.  
Beschlusstext:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. <sup>3</sup>Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:  
„Anmerkung:

## Verordnungen des Generalvikars

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. <sup>1</sup>Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. <sup>2</sup>Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 12. Korrekturbeschluss der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren

Tarifrunde 2023 – Teil 3  
Korrekturbeschluss  
A.  
Beschlussstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

#### „VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 13. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### 14. Korrektur Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024

Die im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz (Amtsblatt 2023/Nr.15/Ziff.124/S.247) wird wie folgt korrigiert:

Gestellungsgruppe III: 48.840,00 € pro Jahr  
(monatlich 4.070,00 €)

### 15. Urlaubsvertretungen

Die Leiter der Pastoralräume werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Pastoralraumes mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund, Pastoralraum) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es

verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2024

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2024 über den zuständigen Leiter des Pastoralraumes an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2024 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub. Bitte denken Sie daran, dort den vollständigen Namen samt vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse Ihres Urlaubsvertreters anzugeben. Leiter der Pastoralräume in Phase IIb verwenden bitte den entsprechenden Urlaubsantrag und senden diesen an den Bischöflichen Beauftragten für die Leitenden Pfarrer.

Die aktuellen Fassungen des Urlaubsantrags („Leitende Pfarrer in Phase IIa“, „Leitende Pfarrer in Phase IIb“ „Pfarrer (nicht Leiter eines Pastoralraumes)“) sind im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2024

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahr 2024 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Auslandsvertreter erhalten eine schriftliche Zusage und ein Aushilfsdekret des Bischöflichen Ordinariates. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen für den Auslandsvertreter.

Mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 20.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3 Ziff. 22 der Diözese Mainz) setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese wird direkt vom Büro des Priesterreferenten bei dem jeweiligen Vertretungspfarrer angefordert.

Ebenfalls durch das Büro des Priesterreferenten wird beim jeweiligen Vertretungspfarrer die Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zur Unbedenklichkeit angefordert. Diese Dokumente haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

Abrechnung

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für einen Monat in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien (auch in anderen Diözesen) – darf die 3-Monatsfrist/70 Tage für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt (nach Vorlage entsprechender Belege) die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,-€ (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese, werden ihm nur die

Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen vertretenen Pfarrer auf das Gehaltskonto oder auf das Konto der Pfarrei bei der Pax-Bank nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen. Eine Auszahlung auf das Konto des Vertreters erfolgt nicht.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

## Kirchliche Mitteilungen

### 16. Personalchronik







## 17. Errichtung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut

Mit Datum vom 28.11.2023 hat die ADD Trier als staatliche Stiftungsaufsicht die Errichtung der "Stiftung Theologisch-Pastorales Institut" als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt. Zuvor war am 05.07.2023 die kirchliche Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat erteilt worden. Die "Stiftung Theologisch-Pastorales Institut" wurde mit Dekret vom 18.12.2023 als kirchlich-juristische Person nach C. 1303 § 1 n. 1 CIC in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz errichtet.

Die Stiftung hat sich folgende Satzung gegeben:

Satzung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut

### § 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung hat den Namen „Stiftung Theologisch-Pastorales Institut“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem an ihrem Sitz geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.

### § 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volk- und Berufsbildung und die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätiger für die an dem Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz beteiligten Bistümer (nachfolgend „Trägerbistümer“).
- (3) Fortbildung im Sinne von Abs. 1 umfasst Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die ausgeübte Tätigkeit qualifizieren, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.
- (4) Insbesondere führt die Stiftung
  - a) auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der Pastoral Tätigen;

- b) auf diözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag einzelner Trägerbistümer durch.

(5) Die Stiftung kooperiert mit den Einrichtungen für die Ausbildung und für die Berufseinführung der pastoralen Berufe im Bereich der Trägerbistümer. Sie hält engen Kontakt zu den Verantwortlichen für den Personaleinsatz und die Personalentwicklung sowie zu den Unterstützungssystemen (Gemeindeberatung, Supervision, Geistliche Begleitung) in den Trägerbistümern.

(6) Die Stiftung verfolgt ihre in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den Trägerbistümern, insbesondere durch Nutzungsüberlassung, durch die Überlassung von Personal sowie durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art von der Stiftung an die Trägerbistümer und von den Trägerbistümern an die Stiftung. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative Verwaltungsdienstleistungen, Personalüberlassung und/oder -gestellung sowie Schulungsleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

(7) Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Dienst- und Unterstützungsleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstützen sowie Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Ferner darf sie Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. Auch darf die Stiftung Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4  
Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der laufenden Finanzierung ihres Aufwands seitens der Trägerbistümer gemäß Art. 4 des Vertrags über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung gemäß des Finanzierungsschlüssels zurück an die Trägerbistümer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5  
Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts

Organe der Stiftung sind

1. der Delegierte Bischof;
2. der Vorstand;
3. der Verwaltungsrat;
4. das Dozententeam.

§ 6  
Delegierter Bischof

(1) Die Ordinarien der Bistümer bestimmen aus ihrer Mitte einen delegierten Bischof (nachfolgend „Delegierter Bischof“) jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren.

(2) Der Delegierte Bischof nimmt die folgenden Aufgaben selbst oder durch einen von ihm bestellten Vertreter wahr:

1. Koordination der Belange der Trägerbistümer im Hinblick auf die Stiftung;
2. Bestellung und Beaufsichtigung des Vorstands.

§ 7  
Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung ist der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Delegierten Bischof für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird jeweils aufgrund eines Dienstverhältnisses mit einem der Trägerbistümer tätig, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

(4) Der Vorstand ist Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1.

(5) Er leitet das Dozententeam (§ 11 Abs. 2) und ist der Vorgesetzte der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle (§ 14 Abs. 3).

§ 8  
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an:

- a) die von den Ordinarien der Trägerbistümer entsandten Diözesanvertreter;
- b) der Vorstand als Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.

(3) Der entsendende Ordinarius kann einen Diözesanvertreter jederzeit abberufen und einen neuen Diözesanvertreter benennen.

§ 9  
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt das Veranstaltungsprogramm der Stiftung nach Beratung mit dem Dozententeam. Dabei sind die von den einzelnen Trägerbistümern selbst angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Haushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsprüfungsbericht.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt den vom Dozententeam erstellten und vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht an und wertet ihn aus.

(4) Der Verwaltungsrat bereitet die Anstellung von Dozentinnen und Dozenten durch eine Trägerdiözese vor.

§ 10  
Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Sitzung anzuberaumen. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel durch Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren

gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann der zuständige Ordinarius im Einzelfall einen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der Delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung. Scheitert dieser Versuch, so führt der Delegierte Bischof die Entscheidung der Bischöfe der Trägerbistümer herbei.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Mitglieder des Dozententeams und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einladen.

(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(6) Der Delegierte Bischof hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

(7) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem Delegierten Bischof zugestellt wird.

#### § 11

##### Zusammensetzung des Dozententeams

(1) Mitglieder des Dozententeams sind die Dozentinnen und Dozenten.

(2) Leiter und Vorgesetzter des Dozententeams ist der Vorstand.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof und mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können jeweils zum Ablauf der Dauer einen Antrag auf Verlängerung stellen. Die Dozenten werden von je einer der Trägerdiözese angestellt, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

(4) Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Verwaltungsrat abberufen werden. Sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt davon unberührt.

#### § 12

##### Aufgaben des Dozententeams

(1) Dem Dozententeam obliegt die Einzelplanung, die Organisation und die Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen, gemäß den vom Vorstand bestimmten Richtlinien.

(3) Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet auf Grund der Auswertungsergebnisse für den Verwaltungsrat Vorschläge für die Programmgestaltung.

#### § 13

##### Gemeinsame Sitzung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe der Stiftung unter dem Vorsitz des Delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.

(3) Die Einladungen zu den gemeinsamen Sitzungen sowie die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen erhalten die Teilnahmeberechtigten und die Ordinarien der Trägerbistümer.

#### § 14

##### Geschäftsstelle

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von den Trägerbistümern angestellt, wobei den Trägerbistümern die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

(3) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand geleitet. Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### § 15

##### Grundordnung

(1) Die Stiftung erkennt die durch den Bischof von Mainz erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 22.12.2022) an.

(2) Ebenso erkennt sie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Mainz und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

(3) Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

#### §16

#### Übernahme der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention des Bistums Mainz

(1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 12.12.2019) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Mainz vom 28.02.2020) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **18. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom**

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 17. Februar 2024, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131 253-241, Mail: [katechese@bistum-mainz.de](mailto:katechese@bistum-mainz.de)

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeabschluss ist Montag, der 05. Februar 2024.

#### **19. Änderungen/Korrekturen im Priesterexerzitenheft 2024**

Weltenburger Klosterbetriebe GmbH  
Gästehaus St. Georg  
Asamstr. 32, 93309 Weltenburg  
Tel. 09441 6757-500 | Fax 09441 6757-537  
E-Mail: [gaestehaus@kloster-weltenburg.de](mailto:gaestehaus@kloster-weltenburg.de)  
Internet: [www.kloster-weltenburg.de](http://www.kloster-weltenburg.de)  
alter Termin: 18.11.-23.11.2024

Korrigierter Termin: Exerziten mit Prof. Dr. Hagemann 11.11.-16.11.2024

Erwachsenenpastoral  
Kloster Sießen 3  
88348 Bad Saulgau  
[erwachsenenpastoral@klostersiessen.de](mailto:erwachsenenpastoral@klostersiessen.de)  
[www.klostersiessen.de](http://www.klostersiessen.de)  
alter Termin: 18.02. -22.02.2024

Korrigierter Termin: Einzelexerziten vom 16.-22.02.2024; Begleitung: Sr. Elke Weidinger, Tel. 07581 80242, Sr. Dorothee Breyer, Tel. 07581 80241